

Statuten FC Röschenz 1933



Leitbild des Fussballclub Röschenz

- Der Fussballclub Röschenz (FCR) bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Körperertüchtigung im Rahmen eines Mannschaftssportes.
- Im FCR ist jedermann herzlich willkommen, der bereit ist, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren und mithilft, die Vereinsinteressen zu wahren.
- Der FCR legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern, sie wird geprägt durch Teamgeist, Toleranz und gegenseitigen Respekt.
- Der FCR leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde.
- Der FCR strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den übrigen Behörden, dem Gewerbe und der Industrie und Ortsvereinen an.
- Der FCR bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern sowie ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und zu wahren.
- Der FCR fördert besonders das Juniorenwesen, indem er den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.
- Der FCR verlangt von seinen Mitgliedern jederzeit ein korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins und des Fussballsports und des Sports im Allgemeinen gewahrt bleibt.

Röschenz, im März 1983

Fussballclub Röschenz

Der Präsident:

H.A. Kolp

Der Sekretär:

F. Schnell

Inhaltsverzeichnis

Leitbild des Fussballclub Röschenz	1
1 Name und Zweck des Vereins	1
2 Mitgliedschaft.....	2
3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	3
4 Organe.....	4
5 Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung	5
6 Der Vorstand.....	7
7 Die Spielkommission.....	9
8 Die Juniorenkommission	10
9 Die Senioren- / Veteranenkommission	10
10 Die Rechnungsrevisoren.....	11
11 Finanzen.....	12
12 Verfahren bei Wahl oder Abstimmungen.....	13
13 Statutenänderungen	13
14 Auflösung des Vereins	14
15 Schlussbestimmungen.....	14

1 Name und Zweck des Vereins

1.1

Der Fussballclub Röschenz wurde 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Röschenz. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit.

Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

1.2

Der Fussballclub Röschenz ist Mitglied des SFV und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbands und der Abteilung sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3

Der Fussballclub Röschenz ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

2.2

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Aktivmitglieder
- e) Junioren
- f) Senioren/Veteranen

2.3

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4

Zum Freimitglied wird ernannt:

- a) Wer mindestens während 20 Jahren Mitglied des Vereins ist. (Ab Beginn der Stimmberechtigung
- b) Wer mindestens 10 Jahre dem Vereinsvorstand angehört hat
- c) Wer sich durch aussergewöhnliche Tätigkeit um den Verein verdient gemacht ha

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4

3.4.1

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

3.4.2

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4.3

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufend Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällig weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
(Generalversammlung, schriftliche Mitteilung, Cluborgan)

4 Organe

4.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)
- b) Die Rechnungsrevisoren
- c) Der Vorstand
- d) Die Spielkommission
- e) Die Juniorenkommission
- f) Die Senioren- / Veteranenkommission
- g) Weitere Kommissionen (z.B. Transferkommission)

5 Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

5.1.3

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.1.4

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder und Senioren / Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.5

Einladungen und Traktandenlisten sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.1.6

Anträge von Mitgliedern sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

Anträge auf Änderung der Statuten müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung in gleicher Weise eingereicht werden.

5.2

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutenmässig eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

5.3

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - Des Vereins-Präsidenten
 - Des Präsidenten der Spielkommission
 - Des Präsidenten der Juniorenkommission
 - Des Präsidenten der Senioren- / Veteranenkommission
 - Weiterer Kommissionen
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - Der Jahresrechnung
 - Des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Tagespräsidenten (für die Wahlen)
- f) Wahl
 - Des Vereinspräsidenten
 - Des übrigen Vorstandes
 - Der weiteren Kommissionen
 - Des Mat.- Haus- und Platzverwalters
- g) Ehrungen
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzungen ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
- j) Aufnahme von Sektionen
- k) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Genehmigung des Budgets
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

6 Der Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- Präsident der Senioren- / Veteranenkommission
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

6.2

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5

Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.

6.6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.7

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder Kassier
- Der Präsident der Spielkommission, der Juniorenkommission, der Senioren- / Veteranenkommission kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

6.8

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

7 Die Spielkommission

7.1

Die Spielkommission besteht aus:

- Spiko-Präsident
- Spiko-Sekretär
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spiko.

7.2

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb

7.3

Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.

7.4

Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

7.5

Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Spielkommission gewählt.

8 Die Juniorenkommission

8.1

Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juniorenpräsident
- Sekretär und Kassier
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

8.2

Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

8.3

Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenpräsidenten gewählt.

9 Die Senioren- / Veteranenkommission

9.1

Die Senioren- / Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren- / Veteranenpräsident
- Sekretär und Kassier
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren- / Veteranenkommission.

9.2

Die Senioren- / Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren- / Veteranenabteilung.

9.3

Es liegt in der Kompetenz des Senioren- / Veteranenpräsidenten, die Funktionäre der Senioren- / Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren- / Veteranenkommission allein zuständig.

10 Die Rechnungsrevisoren

10.1

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

10.2

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

10.3

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

11 Finanzen

11.1

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen (Passiveinzug, etc.)
- Supporter- und Gönnerbeiträgen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen
- Liegenschaftserträgen
- Clubrestaurant
- Subventionen

11.2

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- / Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

11.3

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

11.4

Separat geführte Kassen bedürfen die Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

11.5

Das Vereins- / Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

11.6

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

12 Verfahren bei Wahl oder Abstimmungen

12.1

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

12.2

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

12.3

Alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 2, Abs. 2.2 sind stimmberechtigt. Junioren müssen das 18. Altersjahr (Stichtag: 1. Januar) zurückgelegt haben.

13 Statutenänderungen

13.1

Statutenänderungen und Revision können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

13.2

Statutenänderungs- und Revisionsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

13.3

Statutenänderungs- und Revisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

14 Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur stimmberechtigt, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern anwesend sind; wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

14.2

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei Vertreter des Regionalverbandes zugezogen werden kann.

14.3

Im Falle einer Auflösung darf ein allfälliger Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Gemeinderat hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

15 Schlussbestimmungen

15.1

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1983 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1953 und treten sofort in Kraft.

15.2

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 11. Mai 1983 genehmigt.

Röschenz, im März 1983

Fussballclub Röschenz

Der Präsident:

H.A. Kolp

Der Sekretär:

F. Schnell